

DURCHFÜHRUNGSPLAN

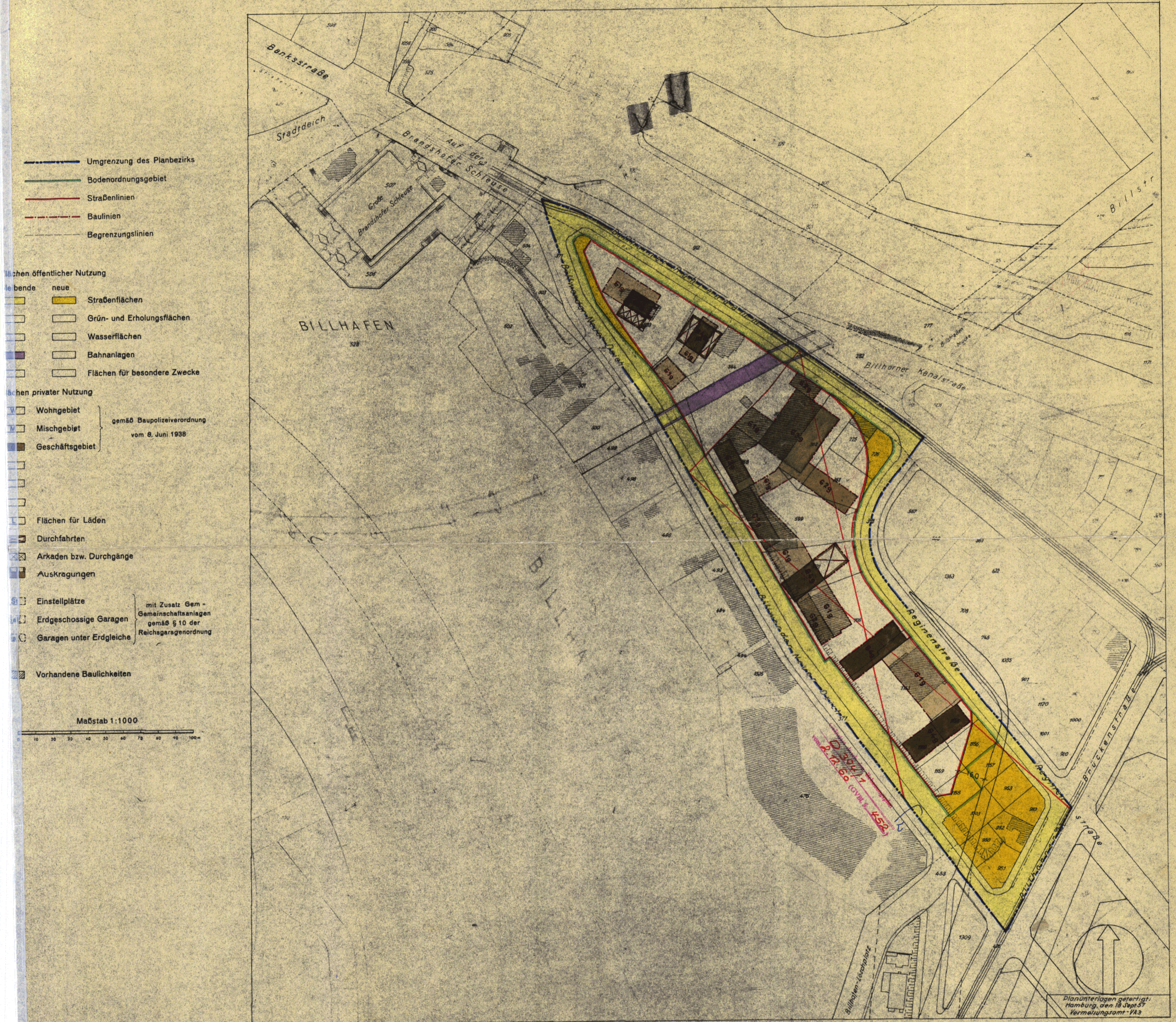
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D394**

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTEIL: ROTHENBURGSORT ORTSTEIL: 134

LP4

PLANBEZIRK: BILLWERDER NEUER DEICH - BILLHORNERS BOHRENDAMM - REGINENSTRASSE - BILLHORNERS BRÜCKENSTRASSE



Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 18. Sept. 57
Vermessungsamt - PA3

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 2. Juni 1959
Kaiser
Leitf. Ingenieur

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. MAI 1959
(GVBl. 1959 Seite 74)
In Kraft getreten am 26. MAI 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Landesplanungsamt
Hamburg 36, Steinbockstraße 8
Tel. 34 10 08

5036

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 394

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort
Planbezirk Billwerder Neuer Deich - Billhorner Röhrendamm -
Reginenstraße - Billhorner Brückenstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke 1157, 953, 910, 952, 951, 950 und 1003 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 26. MAI 1959

Haase

Technischer Inspektor